

Checkliste zur Aufstellung und Betrieb von Festzelten (fliegende Bauten) ab 75 m² Grundfläche:

Das vorübergehende Aufstellen von Zelten für Veranstaltungen ist ab einer Grundfläche von 75 m² nach der Bayerischen Bauordnung anzeigepflichtig.

Diese Checkliste soll dem Veranstalter als Hilfe für das baurechtliche Anzeigeverfahren dienen und unnötigen Aufwand und Verzögerungen verhindern. Sie weist auf die richtige Vorgehensweise im Vorfeld einer Veranstaltung hin und gibt Tipps, die Sicherheit der Besucher gewährleisten helfen.

Einschränkung für nicht freistehende Festzelte:

Soll das Zelt an ein bestehendes Gebäude (Stadel) angebaut werden, ist ein Anzeigeverfahren nach Versammlungsstättenverordnung, ggf. mit erhöhten Anforderungen, erforderlich. Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt „Anzeige nach § 47 VStättV“.

Verfahrensablauf:

Vorab das unten stehende Formblatt „Angaben zur Errichtung eines Festzeltes/fliegenden Baues“ (= Anlage 1) ausdrucken und ausfüllen.

Mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellung des Zeltes dies der Bauaufsichtsbehörde anzeigen.

Hierzu das ausgefüllte Formblatt und das Prüfbuch (= Zeltbuch, vom Zeltverleiher auszuhändigen) durch den Veranstalter im Bauamt beim zuständigen Sachbearbeiter (Link: <http://www.lra-ostallgaeu.de/bauamt.html>) vorlegen.

Der Sachbearbeiter überprüft im Zeltbuch, ob die Ausführungsgenehmigung (TÜV) noch gültig ist und entscheidet einzelfallbezogen auf Grund Ihrer Angaben, ob eine Gebrauchsabnahme des aufgestellten Zelt es vor Ort erforderlich ist.

Falls keine Gebrauchsabnahme für erforderlich erachtet wird:

- wird das Zeltbuch vom Sachbearbeiter abgestempelt,
- kann das Zelt ohne Gebrauchsabnahme errichtet und die Veranstaltung durchgeführt werden
- und fallen überdies keine Gebühren an.

Für die Umsetzung der Auflagen des Zeltbuches und die Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten“ (siehe Abdruck im Zeltbuch) ist der Veranstalter in jedem Falle eigenverantwortlich zuständig!

Falls eine Gebrauchsabnahme für erforderlich erachtet wird:

- umgehend (= mind. 4 Tage vor Zeltaufbau), am einfachsten aber bereits bei Vorlage des Zeltbuches im Bauamt mit dem zuständigen Baukontrolleur ein Termin zur Gebrauchsabnahme vereinbaren.
Der Termin der Gebrauchsabnahme sollte mit ausreichender Frist (= 2 Tage!) vor Veranstaltungsbeginn liegen, um etwaige Mängel am Zelt und der Ausstattung noch abstellen zu können.
- Baukontrolleure im Landkreis Ostallgäu:
Herr Goßner und Herr Kindermann, Tel. 08342/911-395,
regelmäßig werktags von 7:30 bis 10:30 Uhr erreichbar.
- Das Zeltbuch ist dem Baukontrolleur spätestens 1 Tag vor Abnahme zur Einsicht und Vorbereitung des Termins zu übergeben.
Das Zeltbuch wird im Rahmen der Abnahme vor Ort zurückgegeben.

Ablauf Gebrauchsabnahme vor Ort:

- Die Abnahme findet im bereits errichteten und ausgestatteten Zelt statt.
- Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend sein.
- Sinn und Zweck dieser Ortseinsicht ist
 - zum Einen die Überprüfung des bereits aufgestellten Festzeltes auf offensichtliche Abweichungen von der Typenstatik und damit evtl. zusammenhängende Beeinträchtigung der Standsicherheit durch Ausführungsfehler.
 - Zum Anderen das Erkennen von Defiziten bei der sicherheitstechnischen Ausstattung, welche die Sicherheit der Besucher gefährden könnten.
- Einen Auszug von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme stichprobenartig überprüft werden, finden Sie in der untenstehenden Anlage 3.

Die Gebrauchsabnahme ergibt folgendes Ergebnis, weitere Ablauf:

- keine erkennbaren Mängel:
 - das Zeltbuch wird vor Ort vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben
 - das Zelt kann in Betrieb gehen
- mit leichten Mängeln:
 - das Zeltbuch wird vor Ort vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben
 - die festgestellten Mängel werden im Zeltbuch vermerkt
 - der o. g. Verantwortliche wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Beseitigung der Mängel hingewiesen

- das Zelt kann nach Beseitigung der Mängel durch den Veranstalter ohne weitere Mitteilung an das LRA in Betrieb gehen.
- mit erheblichen Mängeln
 - die festgestellten Mängel lassen eine Nutzungsaufnahme nicht zu, da die Sicherheit der Nutzer gefährdet ist. Das Zelt ist so nicht geeignet, die Nutzung damit unzulässig.
 - die Mängel sind vor Aufnahme der Nutzung zu beseitigen.
 - eine weitere (kostenpflichtige!) Abnahme vor Aufnahme der Nutzung ist erforderlich. Das Zelt kann nach Mängelbeseitigung für die Veranstaltung freigegeben werden

Anfallende Gebühren für Gebrauchsabnahme:

- bis 200 m² Zeltfläche 40,- € (Pauschale)
über 200 m² Zeltfläche 40,- € zzgl. 0,10 € je zusätzlichem m² Zeltfläche.
Höchstbetrag max. 150,- €, außer ein besonderen Zeltyp oder außergewöhnlicher Aufwand.
jede weitere Abnahme (z. B. bei erheblichen Mängeln) pauschal 40,- €
- falls der Veranstalter als gemeinnütziger Verein eingetragen ist, werden die Kosten im Regelfall auf die Hälfte reduziert. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Vorlage mit dem Zeltbuch nachzuweisen

Franz-Xaver Meggle

Bauamt

Anlagen:

- Anlage 1: -. Formblatt Angaben zur Errichtung eines Festzeltes
- Anlage 2: -. Berechnung der erforderlichen Rettungswegbreiten
- Anlage 3: - Auswahl von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme vor Ort stichprobenartig überprüft werden

Anlage 1: Formblatt Angaben zur Errichtung eines Festzeltes/fliegenden Baues (vom Veranstalter auszufüllen)

Zur schnelleren Abwicklung und Vermeidung von Nachfragen legen Sie bitte bei Vorlage des Zeltbuches im Amt folgendes Formblatt ausgefüllt mit vor.

1 Persönliche Daten des Veranstalter bzw. dessen Vertreters:

Verein/
Organisation: Straße, Hsnr.:

Familienname: PLZ, Ort:

Vorname: Telefon:

..... Email:

..... Fax:

2 Angaben zur geplanten Veranstaltung:

Bezeichnung der Veranstaltung:

..... vom:.....

Zeitraum der Veranstaltung: bis:.....

Zeltgröße inkl. Anbauten:m²

3 geplante max. Anzahl der Besucher am besucherstärksten Veranstaltungstag: Personen

4 Aufstellungsort des Zeltes/ fliegenden Baus:

Ort + Straße:

Flurnummer:

Gemarkung:

5 Umgebende Bebauung:

Liegen bestehende Gebäude näher als 10 Meter zum geplanten Zelt

- nein
- ja (Lageplan beilegen und dort einzeichnen und vermessen)

Nutzung des nahestehenden Gebäudes (Wohngebäude, Scheune, etc.):

Material Umfassung dieses Gebäudes (Holz, massiv):

Geringster Abstand Außenwand Gebäude - Zelt in Metern

6 Rechnungsadresse für evtl. erforderliche Gebrauchsabnahme:

- Die Rechnungsadresse entspricht der vor angegebenen Adresse des Veranstalters
- Abweichend vom Veranstalter soll die Rechnung an folgende Person gesandt werden:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ und Ort:

7 Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung des Finanzamtes für evtl. Kostenreduzierung:

- Nachweis liegt bereits bei
- Nachweis wird nachgeliefert
- es liegt keine Gemeinnützigkeit vor

8 Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und mit der Planung und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2:

Berechnung der erforderlichen Notausgangsbreiten

Falls die Bestuhlung und die Anordnung der Rettungsweg von dem im Zeltbuch vorgegebenen Bestuhlungsplan/Rettungswegeplan abweicht, ist die erforderliche Breite der Rettungswege nach folgendem Muster zu ermitteln:

Grundsätzlich gilt:

- Alle den Besuchern zugänglichen Ein-/Ausgänge werden mit angerechnet
- Bei Abweichungen von dem vorgegebenen Bestuhlungsplan oder Veranstaltungen ohne Bestuhlung sind 2 Gäste pro m² Besucherfläche anzurechnen.

Berechnungsverfahren:

Ausgangsgrößen:

a = Gesamte Grundfläche des Zeltes in m²

b = davon abziehbare Fläche in m², die von Besuchern nicht genutzt werden kann, (z.B. Podium, Bühne, Ausschank, Küche, Stauraum, etc.)

c = Zwischensumme

d = abziehbare Ausgangsbreite Hauptausgang, abgerundet auf 0,60 m Raster (Ausgangsbreite = 3,40 m, angerechnet 3,00 m)

e = erforderliche Gesamtausgangsbreite der Notausgänge in m. (Mindestbreite von je 1,20 m, größere Breiten im Rastermaß 0,60 m.)

Die erforderliche Breite und Anzahl der Notausgänge errechnet sich nach folgender Formel:

- $[(a - b) * \text{Anzahl Besucher}] / 150 = c$
- $c - d = e$
- Aufteilung der Breite (f) auf herzustellende Notausgänge

Beispiel:

Zelt mit einer Fläche von 960 m², abziehbare Fläche der Einbauten 220 m².

Rockmusikabend ohne Bestuhlung, = anzusetzen sind 2,0 Personen/m²

Besucherfläche 740 m² = 1480 Personen.

Der vorhandene Hauptzugang ist 3,20 m breit (abzurunden auf 3,00 m, da Rastermaß 0,60 m)

1. $[(960 \text{ m}^2 - 220 \text{ m}^2) * 2,0 \text{ Besucher}] / 150 = 9,73 \text{ m}$ erforderliche Breite aller Notausgänge

2. $9,73 \text{ m} - 3,00 \text{ m}$ für Hauptzugang = $6,73 \text{ m}$ erforderliche Breite der zusätzlichen Notausgänge

3. $6,73 \text{ m}$ erforderliche Breite, nächste Rastermaß zu 0,60 m auf:

z. B. 3 Stück mit $2,40 \text{ m} = 7,20 \text{ m}$; $7,20 \text{ m}$ vorhanden => $6,73 \text{ m}$ erforderlich = in Ordnung!

Somit sind zusätzlich zum Haupteingang 3 Notausgänge mit einer Öffnungsbreite von mindestens je $2,40 \text{ m}$ Breite erforderlich.

Anlage 3: Auswahl von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme vor Ort überprüft werden

Nachfolgende Auflistung ist nur ein Auszug der häufig vorkommenden Prüfpunkte und nicht abschließend!

Ist die Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch (Zeltbuch) bis zum Abbau noch gültig?

Stimmen Größe, Typ und Bauart des Zeltens mit dem vorliegenden Zeltbuch überein (Anzahl der Binderfelder, Breite des Zeltens, Aufstellungsart, etc.)?

Liegt bei Anbauten > 75 m² (z. B. für Barbetrieb) das entsprechende Zeltbuch vor?

Hält das Zelt zu bestehenden Gebäuden und anderen fliegenden Bauten die erforderlichen, Brandschutzabstände ein?

- 8,00 m zu massiven Gebäuden ohne erhöhte Brandlast
- 10,00 m zu anderen Bauten.
- Bei Unterschreitungen ist im Vorfeld mit dem Bauamt abzuklären, ob durch Kompensationsmaßnahmen ein geringerer Abstand toleriert werden kann.

Sind alle nach Zeltbuch erforderlichen Erdanker an den Fußplatten vorhanden und in ganzer Länge eingeschlagen?

- auch bei befestigten Aufstellflächen sind die Erdanker zwingend erforderlich (Dübel sind nach Typenstatik regelmäßig nicht zulässig!)
- bei Unterfütterung der Fußplatten sind die Erdanker um dieses Maß zu verlängern.

Sind alle Windverbände, Abspannungen und Verbindungsbolzen nach Statik Zeltbuch eingebaut und in gespanntem/gesichertem Zustand?

Sind die erforderlichen Rettungswege im Zelt vorhanden und nutzbar?

- normaler Gang = Gang zwischen der Bestuhlung = min. 0,80 m Breite,
- Rettungswege zu Notausgängen = mindestens 1,20 m Breite
- erforderliche Breite = 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen, pro weitere 100 Personen zusätzlich 0,6 m Breite erforderlich
Staffelungen nur in 0,60 m Schritten zulässig
(z. B. 230 Personen = 1,80 m Breite)
- auch bei Bestuhlung nicht nach Bestuhlungsplan sind diese Masse einzuhalten

Sind die erforderlichen Ausgänge in den Außenwänden vorhanden und benutzbar?

- die Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen und ist von der größtmöglichen Besucherzahl abhängig (*siehe Formel Anlage 2*)
- immer mindestens 2 Ausgänge, sich gegenüberliegend, Öffnungsbreite mind. je 1,20 m Breite,
von jedem Besucherplatz bis zum Notausgang max. 30,00 m Fluchtweglänge
- bei außen liegenden Stufen nach Ausgangstüre Podest mind. so tief wie die entsprechende Türflügelbreite anordnen, da ansonsten Stolpergefahr
- „zugeknöpfte“ Zeltplanen sind als Notausgang nicht zulässig. Diese müssen wenigstens aufgeknapft vorgehalten werden
- Während der Betriebszeit müssen der Hauptaussgang, sowie alle weiteren Ausgänge ständig und in voller Breite geöffnet sein.
Falls an den Ausgängen Türen einbaut sind müssen diese in Fluchtrichtung aufschlagen und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen

sein(Panikbeschlag).

Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig.

Pendeltüren sind gegen das Durchpendeln zu sichern.

Ist die Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, notstromversorgten Piktogrammen (Würfeln) vorhanden?

Sind Rettungswege außerhalb des Zeltes bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden und nutzbar (mindestens mit 3,00 m Breite und 3,50 m Höhe freizuhalten)?

Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?

- nur bei Zelten größer 200 m², die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden
- Betrieb mit Notstromaggregat oder Akkuunterstützt
- Betrieb während der Betriebszeiten zeitgleich mit der Hauptbeleuchtung

Sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden (jeweils 6kg ABC-Pulverlöscher)

- bis 300 m² Zeltfläche 1 Löscher, bis 600 m² 2 Löscher, usw.,
- im Küchenbereich für Brat-, Grill oder Frittiergeräte Löschdecke erforderlich

Sind Absturzsicherungen an Podien und Bühnen vorhanden?

- ab 0,20 m Absturzhöhe erforderlich, Höhe des Geländers min.1,00 m,
- bei einer Absturzhöhe > 1,00 m unten mit Bordbrett

Sind abgehängte Einrichtungsgegenstände wie Lampen, Musikboxen oder Werbeanlagen ordnungsgemäß befestigt und mit einer zusätzlichen Sicherung gegen Absturz versehen?

Sind Zufahrten für die Feuerwehr, einschließlich Aufstellflächen, vorhanden und werden diese ständig freigehalten?

Ist mindestens ein Zu-/Ausgang so beschaffen, dass er für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist, d. h. absatzfrei und Rampen mit max. 6% Steigung?

Während der Wintermonate sind bei Schneefall geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tragfähigkeit des Daches durch Schneelast nicht gefährdet wird (z. B. Räumung des Zeltdaches oder Aufheizung des Zeltes zum Abtauen).

Weitere Auflagen des Zeltbuches sind zu beachten!